

sondern eröffneten lediglich „a palette of choices“; man bediente sich ihrer in kreativer Weise je nach den aktuellen, situationsbedingten Bedürfnissen⁴⁵. Was aber geschehen sollte, wenn eine Norm einer anderen widersprach, war nicht Gegenstand systematischer Analyse – sondern allenfalls ein Thema epischer Dichtung⁴⁶. Diesem fremdartigen Bewußtsein, so fordert Dilcher zu Recht, gilt es Rechnung zu tragen: Nicht jeder frühmittelalterliche Konflikt konnte durch „Überführung in ein Rechtsverfahren zu einem Rechtsfall“ werden, „dessen Lösung dann durch Anwendung einer Rechtsregel oder Rechtsnorm“⁴⁷ möglich gewesen wäre. Statt dessen sei auszugehen von „Bereichen ohne übergreifend anerkannte Rechtsnormen“⁴⁸.

Im Jahre 1002 nun stritten mehrere Adlige um die Nachfolge Ottos III. in der Königsherrschaft. Im Laufe dieser Auseinandersetzung fiel Straßburg der Plünderung anheim, Kirchen und Burgen brannten, es gab Tote und Verletzte⁴⁹; einer der Kandidaten, Markgraf Ekkehard, wurde gar nachts in der Pfalz Pöhlde durch den Grafen Siegfried von Northeim ermordet⁵⁰. Schon den Zeitgenossen erschien der Thronwechsel von 1002 daher als *contentio*⁵¹ und *lis*⁵². So liegt es nahe

45) BROWN, The use (wie Anm. 44) S. 24.

46) WHITE, Custom (wie Anm. 40) S. 73.

47) Beide Zitate DILCHER, Rechtsgewohnheit (wie Anm. 37) S. 47.

48) DILCHER, Normen (wie Anm. 38) S. 191.

49) Thietmar von Merseburg, Chronicon V 12-13, ed. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, ²1955) S. 234,8-236,12; außerdem MGH DH II. 34.

50) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 6 (S. 226,14-32). Über die Motive der Täter war sich schon Thietmar nicht im klaren: *Quae vero sit causa, quae hos ad tale facinus perpetrandum persuaserit, veraciter explicare nequeo* (Chronicon V 7, S. 228,4f.); zuletzt hat Armin WOLF, Die Herkunft der Grafen von Northeim aus dem Hause Luxemburg und der Mord am Königskandidaten Ekkehard von Meißen 1002, Niedersächsisches Jb. für LG 69 (1997) S. 427-440, hier S. 437, die Tat mit der These zu erklären versucht, daß Graf Siegfried von Northeim, der Vater des Mörders, der Bruder der Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs II., gewesen sei (dazu im einzelnen S. 429-435). Vgl. dagegen aber die berechtigten Einwände von Eduard HLAWITSCHKA, Stammten die Grafen von Northeim aus dem Hause Luxemburg?, Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) S. 276-289, der S. 289 Anm. 84, vermutet, der Hintergrund der Tat sei eine „Privatfehde“ gewesen: Der ebenfalls an der Tat beteiligte Graf Heinrich von Katlenburg war nach Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 7 (S. 228), vom Kaiser auf Veranlassung Ekkehards hin mit Geißelhieben bestraft worden. Angesichts der dürftigen Quellenlage muß es bei der Einschätzung von RUPP, Ekkehardiner (wie Anm. 16) S. 85 bleiben: „Eine eindeutige Erklärung wird wohl nicht mehr zu finden sein“.

51) Adalbold von Utrecht, Vita Heinrici II imperatoris c. 5, ed. Hans VAN RIJ, Nederlandse Historische Bronnen 3 (1983) S. 7-95, hier S. 50,24.